

Einblick in die sprachliche Entfremdung von Staat und Bürgern, die im Ergebnis den Debattenraum verengt, aus dem Ulrike Guérot sich mit ihren unwillkommenen Gedanken zu befreien sucht, um ihre Identität zu wahren. *Albert Klütsch, Wesseling, ehem. Mitglied des Landtags NRW*

Gregor Hanke; Kira Scheidt; Antonia Stummvoll (Hrsg.): Wie wissenschaftlich ist die Rechtswissenschaft? Tagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie (JFR) im September 2024 in Bayreuth. Stuttgart: Steiner 2026. 232 S. (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie; Beiheft 178) Print-Ausg.: ISBN 978-3-515-14051-5 € 60,00

Die Frage nach der Wissenschaftlichkeit ist eine klassische Streitfrage der Rechtstheorie, auf die es keine einhellige Antwort gibt – und die ich um die Frage ergänzen würde: „Wie wissenschaftlich darf sie sein?“ Ihrer Struktur nach unterscheidet sich die Rechtswissenschaft von Natur- oder Geisteswissenschaft, da sie sich primär mit Auslegung, Systematisierung und Kritik von Menschen gesetzter Normen beschäftigt. Das Junge Forum Rechtsphilosophie betont, dass die Jurisprudenz ein sich wandelndes Feld ist, dessen Wissenschaftlichkeit durch Einflüsse wie Künstliche Intelligenz und sprachliche Analysen beeinflusst und daher stetig neu verhandelt werden muss.

Die Tagung begann demgemäß mit der allgemeinen Abgrenzung von empirischer und normativer Wissenschaftlichkeit – zwischen Erkenntnissen, die aus systematischer Beobachtung und Auswertung der Realität gewonnen werden, und der Festlegung, wie etwas sein soll oder muss. Schon die Definition einer „Abgrenzung“ zeigt die multiple Struktur einer Rechtswissenschaft auf. Jeder rechtlichen Betrachtung geht eine Feststellung von Tatsachen voraus, auf die eine das Dürfen, Sollen und Müssen bestimmende Wertung anzuwenden ist. In dieser Zweiteilung befinden sich Gesetzgeber wie Rechtsanwender. Das *Gesetz* soll eine Realität sichern oder herbeiführen, die *Adressaten* sollen sich zu dieser so gestalteten Realität normenkonform, ggf. aber auch normkritisch verhalten; die Rechtsprechung soll die Realität feststellen (beweisen) und beurteilen sowie die nach dem Gesetz vorgesehene Rechtsfolge in einer der Realität angemessenen Weise prüfen und steuern. Dazu arbeitet die Rechtswissenschaft mit einer Methodik der Auslegung und Anwendung von Gesetz und Recht nach dem Wortlaut des Gesetzes, der Systematik des jeweiligen Rechtsgebietes, nach dem (historischen) Willen des Gesetzgebers sowie nach Sinn, Zweck und Ziel (dem *Telos*) der (un-)geschriebenen Rechtsnorm. Die Norm und ihre Anwendung oder Nichtanwendung muss für Beteiligte und Beobachter nachvollziehbar und kritisierbar sein – ein ebenso praktisches wie zentrales wissenschaftliches Kriterium.

Diesen Ansprüchen wird die juristische Ausbildung in weiten Teilen nicht gerecht, da sie sich – insbesondere in den benoteten Klausuren und Examina – oft auf das Lösen von Fällen und die Wiedergabe der dabei von der Rechtsprechung entwickelten „herrschenden Meinung“ beschränkt. Nicht umsonst wird wiederholt gefordert, Rechtsphilosophie, -geschichte, -soziologie sowie Rechtspolitik und -vergleiche im Studium als Pflichtfächer zu definieren und zum Prüfungsstoff zu machen.

Mit der Frage des Verhältnisses vom Recht zur Politik befasst sich – am Beispiel *Hannah Arendt* – der zweite Abschnitt des Forums. Hier berührt vor allem die Warnung vor der Reduzierung von Politik auf Nützlichkeit, die sich daran misst, ob sie zur Erreichung dieses Zwecks dienlich ist. Der Hinweis ist in der Rechtspolitik gerade mehr als aktuell, wenn man die Unterwerfung der Justiz unter die Ökonomie betrachtet, der gerade ein Verfassungsgrundsatz zum Opfer fällt, nämlich die Legitimation der Staatsgewalt durch besondere Organe der Rechtsprechung unter Beteiligung der Zivilgesellschaft (Art. 20 Abs. 2 GG).

Ein grundlegendes und ein modernes Problem bilden den dritten Teil: Verfassungsgerichtsbarkeit und KI. Die Verfassungsgerichte entscheiden über die Verfassungskonformität der Urteile von Fachgerichten, treffen also „Entscheidungen über Entscheidungen“ – nach dem Maßstab der Willkürlichkeit. Dieser sei aber von der Rechtsprechung nicht näher definiert und von der Wissenschaft nicht untersucht worden. Der Übergang zur KI vollzieht sich durch deren Training auf der Basis der Rechtsprechung, die zu Verzerrungen führen, aber auch als nützliches Werkzeug dienen könne. Auch diese Diskussion könnte durch aktuelle Warnungen vor allzu schneller Entwicklung der KI neue Impulse erfahren.

Der letzte Teil des Forums befasst sich mit den Fragen der Wissenschaftlichkeit in Sprache und Argumentation. Nicht umsonst nennen wir die Beurteilung von Lebensverhältnissen *Rechtsprechung*. Ein (bislang noch) hohes Prinzip des gerichtlichen Verfahrens ist die Mündlichkeit, die auf der Seite des Empfängers Verstehen und Verständnis hervorrufen soll. Die an die Juristen gerichtete Forderung lautet insoweit, dass sie sich mit Sprache und Sprachforschung auseinandersetzen müssen. Zu Recht: Wie oft argumentiert ein Gericht, dass die Bedeutung eines Begriffes im Zusammenhang des konkreten Falles eine andere Bedeutung, einen anderen Inhalt habe. Der Schritt von der Anpassung der Sprache an andere Umstände oder Verhältnisse zur Umdeutung von Begriffen auf ein gewolltes Ergebnis ist oftmals nur klein.

Deshalb ist eine juristische Argumentationstheorie erforderlich, nicht nur zur „Gewährleistung der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft“, sondern auch im Hinblick auf ihre Durchschaubarkeit und Verständlichkeit, in letzter Konsequenz ihrer Akzeptanz. Wenn darauf hingewiesen wird, dass die in den Entscheidungen getroffenen Werturteile nicht nach der Beurteilung „richtig oder falsch“, sondern allenfalls nach „mehr oder weniger vertretbar“ vorzunehmen ist, dann lässt sich da-

raus auch ein zivilgesellschaftliches Korrektiv bei der Entscheidungsfindung ableiten und begründen. Rechtswissenschaft findet ihre Bedeutung schlussendlich immer in der Verbindung zur richterlichen Praxis, deren Relevanz und Ehrlichkeit durch Organe ohne Blick auf Besoldung und Beförderung zu begleiten ist. Insoweit beantworte ich die eingangs vorgenommene Erweiterung nach dem Maß der Wissenschaftlichkeit mit der Bedeutung für Wahrheit und Gerechtigkeit in der Praxis. Der im Forum betonte wissenschaftlich-rationale Charakter der Jurisprudenz muss mit der Wirkung auf die von ihr Betroffenen in Harmonie gebracht werden. (hl)

Bernhard Schlink: Gerechtigkeit. Ein Essay. Zürich: Diogenes 2026. 197 S. ISBN 978-3-257-07372-0 € 25,00

Gerechtigkeit ist ein oft angestrebtes Ziel, ein viel ge- wie missbrauchter Begriff, wird aber selten erreicht. Vielleicht ist ein Ergebnis, das alle unzufrieden macht, in Wahrheit gerecht, weil die Vorteile, die sich jeder versprochen hat, bei keinem erfüllt werden. Im einleitenden Teil zerstört der Autor schon jede Hoffnung des Lesers, ein Rezept zur Erreichung von Gerechtigkeit zu bekommen. Gerechtigkeit sei ein Sehnsuchtsbegriff; wer glaube, sie dingfest machen, besitzen zu können, befinde sich im Reich der Ideologie. Das bedeutet jedoch nicht, dass man auf sie verzichten oder nach Gusto in Gebrauch nehmen kann. Gerechtigkeit ist eine Methode des Einzelfalles, die mit flexiblen Bestandteilen arbeitet. Wesentlich ist dabei die Gleichheit, die bereits *Aristoteles* so definierte, dass Gleiches gleich, Ungleiches – im Maßstab der Ungleichheit – ungleich zu behandeln sei. Für die Ungleichheit muss es „gute“ – sprich: rationale – Gründe geben, die auch dem ungleich Behandelten einleuchten (sollten).

Drei besondere Gerechtigkeitfelder werden intensiver beleuchtet: die politische, die soziale und die Strafgerechtigkeit. Gerechtigkeit in diesen Feldern definiert sich nicht selbstverständlich, wie etwa die politische Gerechtigkeit aufzeigt, nach der bei Wahlen zunächst alle Stimmen das gleiche Gewicht haben sollen. Diese Bedingung tritt mit einer Sperrklausel in Konkurrenz, die auf Parteien abgegebene Stimmen unterhalb dieser Hürde unwirksam macht, weil die Klausel für stabile, handlungsfähige Gremien sorgen soll. Die derzeit geführte Diskussion um eine Absenkung der 5 %-Klausel zur Verhinderung der möglichen absoluten Mehrheit einer autoritären Partei schon mit 45 % zeigt die Aktualität und Wertungsabhängigkeit der „Gleichheit“ im Wahlrecht. Auch die Rechtsprechung als ureigenes Feld der Gerechtigkeit wird durch das sie gestaltende rechtliche System beeinflusst, wie der Autor im Vergleich des kontinental-europäischen und amerikanischen Strafprozesses aufzeigt. Der von den Parteien (Kläger, Angeklagter) bestimmte amerikanische Strafprozess hat die Verständigung als Mittel gegen die Übermacht der Staatsgewalt entwickelt; bei der Übernahme des „Deals“ in die StPO stand die Entlastung der Justiz im Vordergrund. Der gelungene Vergleich macht die Bedeutung

der Schöffen im deutschen Strafverfahren deutlich. Als internes Kontrollinstrument gegen äußere Einflüsse auf die unabhängige Staatsgewalt werden sie aber beim „Deal“ mit dem Wirtschaftsstraftäter von den Berufsrichtern und bei den alltäglichen Verfahren des Amtsgerichts vom Gesetzgeber aus ökonomischen Gründen gerne außen vor gelassen.

An die inhaltliche Gerechtigkeitsarbeit schließt die prozedurale an, mahnt der Autor. Das Verfahren ist nicht bloße Form, sondern Teil der Gerechtigkeit. Die aktuelle Rechtspolitik, die den Einzelrichter zum Prototyp des gerichtlichen Entscheiders machen will, handelt mit der Abschaffung des Diskurses und Nachdenkens im Kollegialgericht darüber, ob das Alltägliche, Einfache auch in diesem Fall alltäglich und einfach ist, nicht ökonomisch, sondern ungerecht. Bevor das Gericht den Menschen gesehen und gehört hat, stempelt es den „Fall“ bereits als „einfach“ ab. Schlink spricht zu Recht von Gerechtigkeitsarbeit. Gerechtigkeit ist kein Zustand, den man erkennen muss, sondern ein gestalterischer Vorgang, der von Fall zu Fall nach individuellem Bemühen zu erarbeiten ist. Auch das Verfahren als solches muss gerecht sein und verlangt bei Abweichungen einen „guten Grund“. Reine Ökonomie ist keine Gerechtigkeit, sondern ein durch die vier Grundrechenarten bestimmtes Verhalten. Insoweit sei das Buch nicht nur – seiner Verständlichkeit wegen – einer breiten Leserschaft, sondern seiner Grundsätzlichkeit wegen der Politik und ihrer handelnden Personen anempfohlen. (hl)

Taschen-Definitionen. Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht. 6. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2026. 430 S. (Nomos-Lehrbuch) ISBN 978-3-7560-2460-5 € 22,90

Rechtsprechung wie Rechtswissenschaft leben von der Eindeutigkeit der Sprache. Da sich der Gesetzgeber andererseits notwendig abstrakt äußern muss, um viele Fallgestaltungen zu umfassen, ist die anerkannte Definition eines Begriffes die Basis juristischer Verständigung. Rund 1.400 Begriffe definiert das Buch nach Rechtsgebieten gegliedert in unterschiedlicher Ausführlichkeit. Mal ist es die bloße Übersetzung eines lateinischen Fachbegriffes, mal die Darstellung vom Verständnis eines Begriffes in diversen Rechtsgebieten, dann wieder eine umfassendere Erläuterung mit zugehörigen Begriffen, etwa zum „Staat“ mit seinen Bestandteilen Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. Mit der Erweiterung der Neuauflage um Begriffe der Digitalisierung wird das Buch nicht nur den Studenten, sondern auch Praktikern Erkenntnisse vermitteln, weil Begriffe wie „Blockchain“ nicht notwendig zum juristisch relevanten Alltagssprachschatz gehören. Immerhin nimmt die Erläuterung dieses Begriffes eine ganze Seite in Anspruch. Insoweit ist das Buch ein Werkzeug zur Verständigung als Voraussetzung für die individuelle Interpretation konkreter, ggf. auch von der Norm abweichender Sachverhalte – auch wenn mancher Prüfer im Staatsexamen die (erlernte) Kenntnis einer Definition für wichtiger hält als die Bereitschaft, sie in Frage zu stellen. (hl)